

Vorbemerkung und grundsätzliche Einschätzung

Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des niedersächsischen Windenergieerlasses, Stand 16. Juli 2020, der wir gerne nachkommen.

Der Windenergieerlass ist aus unserer Sicht sehr bedeutsam, da er im Zusammenhang mit dem Leitfaden Artenschutz die wesentlichen Aspekte von Ausbau und Betrieb der Windenergie in Niedersachsen als Windland Nr. 1 darstellt, entsprechende Vorgaben macht und Orientierungen gibt. Uns ist dabei bewusst, dass verbindliche Vorgaben für Planungsträger nur durch das LROP möglich sind, dass zeitgleich ebenfalls in Neuaufstellung ist.

Die Absichtserklärungen zu Beginn des Dialogprozesses durch das MU haben die Hoffnung genährt, das Land Niedersachsen würde die nicht nur für die Bekämpfung der Erderwärmung sondern v.a. auch aus wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen, energiepolitischen und übergreifend umweltpolitischen Aspekten heraus sehr wichtige Windenergienutzung voranbringen und nach dem drastischen und leider nachhaltigen Markteinbruch wieder auf das erforderliche Niveau bringen.

Der nun vorliegende Entwurf ist daher umso enttäuschender. Zwar sind die Flächenziele des bisherigen Windenergieerlasses zeitlich vorgezogen worden, doch neben der reinen Zielformulierung fehlen die Festlegungen und Instrumente, mit denen diese Ziele auch erreicht werden können. In Zeiten hoher Politikverdrossenheit ist es nach unserer Einschätzung unverantwortlich, lediglich Ziele zu nennen – so wichtig diese natürlich sind, gleichzeitig aber nicht den Weg zur Zielerreichung aufzuzeigen und zu gehen. Fördernde Aspekte mit praktischer unterstützender Wirkung für den Ausbau der Windenergie fehlen. Entscheidende und überfällige Verbesserungsmöglichkeiten sind nicht genutzt und wichtige Themen vertagt worden.

Die Hauptkritikpunkte sind:

- Mit dem Verzicht auf die landkreisscharf regionalisierte Zuordnung der unterschiedlichen und für die Zielerreichung erforderlichen Anteile in den Landkreisen und Regionen wird ein wichtiges Instrument zur Bewertung und Orientierung aufgegeben. Der Windenergieerlass wird ohne diese vom Land klar zugeordneten Werte seine lenkende Wirkung in den Landkreisen und Regionen daher nicht entfalten können. Den Interessen von Kommunalverbänden, insbesondere dem NLT an dieser Stelle offensichtlich leider nachgegeben. **Die im Erlass 2016 enthaltene Flächenvorgabe für die einzelnen Planungsträger war entsprechend der jeweiligen Flächenstruktur fachlich plausibel hergeleitet und ist eine gute Vorlage für die Überarbeitung des LROP. Ein Verzicht auf diese Grundlage gibt nun das Signal einer geringeren Verbindlichkeit bzw. des geringer gewordenen Steuerungsanspruchs der Landesregierung. Dieses Vorgehen kritisieren wir ausdrücklich!** Es fehlt ebenfalls eine klare Aussage, welcher Grad der Festlegung im LROP gewünscht ist.
- Die Ermittlung der Flächenpotenziale beruht nach unserer Einschätzung auf unsicheren Annahmen (v.a. durch unterschiedlichen Umgang mit LSG im Offenland und im Wald, Abstand zu Siedlungen).
- Es fehlen Instrumente für ein Monitoring der Flächenausweisung und der Entwicklung des Ausbaus der Windenergie sowie Maßnahmen zur Nachsteuerung.
- Es fehlen die perspektivischen Aussagen für die Zielsetzung 2050 mit einer installierten Kapazität von 27 GW, die vom Umweltministerium bei der Vorstellung der geplanten Eckpunkte des Erlasses am 20. Februar 2020 gegenüber den Teilnehmern des Dialogprozesses genannt worden ist.

- Mit dem zeitlichen Auseinanderfallen von Windenergieerlass und Leitfaden Artenschutz wird eine unvollständige Neuregelung implementiert, deren positive Wirkung für die Windenergie mindestens in Frage steht.

- Die Herauslösung des unserer Ansicht nach wichtigen Themas der Windenergienutzung im Wald behindert die Entwicklung neuer Flächenpotenziale und schafft neue Unsicherheiten, da das Thema nur in einem Kriterienkatalog mit unverbindlichem Empfehlungscharakter behandelt werden soll.

Der WVW verweist auf die schriftlich vorgelegte Stellungnahme zum Kriterienkatalog Windenergie im Wald vom 17. Juli 2020.

Anmerkungen zu einzelnen Regelungsbestandteilen:

Zu 1.1. Energiewende

Es fehlt die vom WVW schon im September 2019 geforderte klarstellende Ergänzung zur gesamten energiewirtschaftlichen Bedeutung der Windenergie: Der Kohleausstieg bis spätestens 2038 erhöht den Bedarf für einen forcierten Ausbau der Windenergie, um eine sonst drohende Stromlücke bzw. eine Importabhängigkeit im Strombereich zu vermeiden.

Zu 1.2 Bedeutung der Windenergie, Ziel

Bitte um Ergänzung des Ziels der Ausweisung von 2,6% der Landesfläche bis zum Jahr 2050 als Grundlage für eine dann installierte Gesamtleistung von 27 GW an Land, das vom Umweltministerium bei der Vorstellung der geplanten Eckpunkte des Erlasses am 20. Februar 2020 gegenüber den Teilnehmern des Dialogprozesses genannt worden ist.

Dringende Bitte um Ergänzung und Klarstellung im ersten Absatz dieses Abschnitts:

„Die Windenergie als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie bildet ein Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichem Interesse. **Windenergieanlagen sind in Niedersachsen seit mehr als 25 Jahren regelmäßiger Bestandteil der Kulturlandschaft.**“

Zu 1.4 Anwendungsbereich

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Städte und Gemeinden als Träger der Bauleitplanung ist zu begrüßen und muss unbedingt beibehalten bleiben.

Die Festlegung, nach der bestehende Pläne unberührt bleiben, wird in vielen Fällen dazu führen, dass die gewünschte Beschleunigung des Windenergieausbaus nicht erreicht und nicht gefördert wird. Insbesondere das zeitliche vorziehen der Ziele 20 GW installiert im Jahr 2030 und Ausweisung von 2,1% ab dem Jahr 2030 erfordert eine zügigere Anpassung der Raumordnungsprogramm und Bauleitpläne. Der Erlass sollte hierzu klare Fristen definieren.

Zu 2.3 Regionale Raumordnungsprogramme

Bitte um Ergänzung: Die Träger der Regionalplanung haben bei der Ausweisung von Vorranggebieten sicherzustellen, dass in den ausgewiesenen Vorranggebieten die Realisierung von Windenergieanlagen auch tatsächlich durchführbar ist.

Bitte um Streichung der Worte „z. B. Abstände zu oder zwischen Windparks“ in der Klammer im letzten Absatz des Kapitels: „Ferner haben die Träger der Regionalplanung die Möglichkeit, die

Windenergienutzung rein textlich zu steuern (z. B. Abstände zu oder zwischen Windparks, Bestimmung miteinander verträglicher oder unverträglicher Nutzungen).

Zu 2.8 Windenergie substanziell Raum verschaffen

Anmerkung zum letzten Absatz: Der Wille des Erlassgebers sollte deutlicher formuliert werden. Statt „darf und sollte“ z. B. „ist angehalten“.

Siehe weiter unten auch die Ausführungen zum bisherigen regionalisierten Flächenansatz als Orientierungshilfe und Maßstabbildung für die Bewertung der Frage des substanziellen Raum Verschaffens

Zu 2.9.2 Landschaftsschutzgebiete – Vermeidung von widersprüchlichen Festsetzungen

Bitte um Ergänzung: Windenergie ist in Landschaftsschutzgebieten (LSG) grundsätzlich zulässig, wenn die Windenergienutzung dem Schutzzweck nicht entgegensteht und die Satzung des LSG kein Bauverbot vorsieht. Auch wenn bei LSG ein allgemeines Bauverbot lt. LSG-Verordnung vorliegt, sind LSG als mögliche Potenziale für Windenergie im Einzelfall anhand des Schutzzwecks zu prüfen. Auch in Kapitel 3.5.1 sollte ergänzt werden, bei LSG im Einzelfall die Verträglichkeit (auch bei Bauverbot) zu prüfen.

Da auch in Niedersachsen in mehreren Regionen sehr hohe Flächenanteile als LSG ausgewiesen sind (z.B. nördliches Niedersachsen, Region Hannover) schlagen wir hinsichtlich der Nutzbarkeit von LSG für die Windenergie eine teilweise Übernahme der Regelungen aus dem Windenergieerlass NRW vor. Die dort unter 8.2.2.5 genannten Regelungen sind unserer Ansicht nach pragmatisch und sinnvoll und ermöglichen eine angemessene Abwägung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes mit dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung.

Zu 2.10 Repowering

Die explizite Nennung der Möglichkeiten des standorterhaltenden Repowerings begrüßen wir, bitten jedoch um eine eindeutigeren Formulierung des Willens des Erlassgebers. In diesem Sinne sollten die „kann“-Formulierungen im zweiten Absatz durch einen Ausdruck des Willens als Vorgabe erkennbar sein.

Kritisch sehen wir die Regelung: „Ist der „allgemeinen“ Windenergienutzung substanziell Raum verschafft, kann der Träger der Regionalplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die ausschließlich solchen Windenergieanlagen vorbehalten sind, die Altanlagen an planerisch ungewollten Standorten ersetzen. Der Neubau solcher Anlagen muss sachlich und rechtlich mit dem Abbau von Altanlagen verknüpft werden.“ Der nicht exakt quantifizierbare Begriff des „substanziellen Raums“ bewirkt, dass der Planungsträger derartige Flächen nach eigenen Erwägungen nahezu unabhängig von der ausgewiesenen Flächensumme festlegen kann und damit der Beitrag zur Erreichung der gesamten Landesziele erschwert wird.

Wir bitten um Ergänzung: Bei Repowering-Standorten sollen die Mindestgrößen für Windparkflächen nicht angewendet werden, um z.B. das Repowering mehrerer Altanlagen durch eine einzelne moderne Windenergieanlage auf der gleichen Fläche zu ermöglichen.

Zu 2.11 Windenergie im Wald

Die Formulierungen bewirken keinen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Erlass. Die Ausführungen zur Abschlusserklärung des „Runder Tisch Windenergie“ sind nicht nachvollziehbar, da sie lediglich erwähnt, aber inhaltlich nicht wiedergegeben werden. Das Verhältnis von Erlass zu Kriterienkatalog wird nicht definiert oder beschrieben. Der Erlass wird in dieser Form die Unsicherheit über die Möglichkeiten der Nutzung von Waldflächen nicht beheben und zeigt keine Orientierung bzw. Zielsetzung auf. Mindestens muss die Öffnungsabsicht des Runden Tisches dargestellt werden. Der Kriterienkatalog sollte als Konkretisierung der im Erlass darzustellenden Öffnungsabsicht definiert werden.

Zu 2.13 Zielvorgabe für die Planung

Das weitergehende Ziel für 2050 (2,6% der Landesfläche) muss genannt werden (siehe oben). Es

muss ein Mechanismus dargestellt werden, wie die Zielerreichung im Zeitraum bis 2030 überprüft und sichergestellt wird. Bei Abweichungen vom Zielpfad müssen Nachkorrekturen definiert werden.

Der Flächenbedarf für die Realisierung von 20 GW im Jahr 2030 ist nach Berechnungen des WVV höher als 1,4% der Landesfläche:

1,4% der Landesfläche entsprechen ca. 67.000 ha. Im Windenergieerlass 2016 wird die durchschnittliche Windenergieanlagenleistung pro ha mit 0,27 MW angegeben. Mit diesem Ansatz reicht die Fläche 67.000 ha nur für ca. 18.000 MW.

Die Thematik „Rotor in/out“ ist nur in der Fußnote angesprochen und mithin nicht geklärt. Bei „Rotor in“ ist der Flächenansatz um mindestens 25% anzuheben (bei modernen und großen Windenergieanlagen fallen durch „Rotor in“ bei mehr spitz zulaufenden Flächen in Vorranggebieten weg). Dies ist nicht nur als Fußnote, sondern direkt in den Erlasstext klar und deutlich aufzunehmen!

Zu 3.3. ff Umweltverträglichkeitsprüfung

Der WVV schließt sich den Ausführungen und Hinweisen zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Stellungnahme des LEE vom 03.09.2020 inhaltlich an.

Folgende Hinweise möchten wir hier ergänzend vorbringen:

- Unter Hinweis auf die Rechtsprechung (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v.11.3.2019, 12 ME 105/18; OVG Münster, Beschl. v. 30.3.2017, 8 A 2915/15; Urt. v.18.5.2017, 8 A 975/15) führt der Erlassentwurf aus, dass

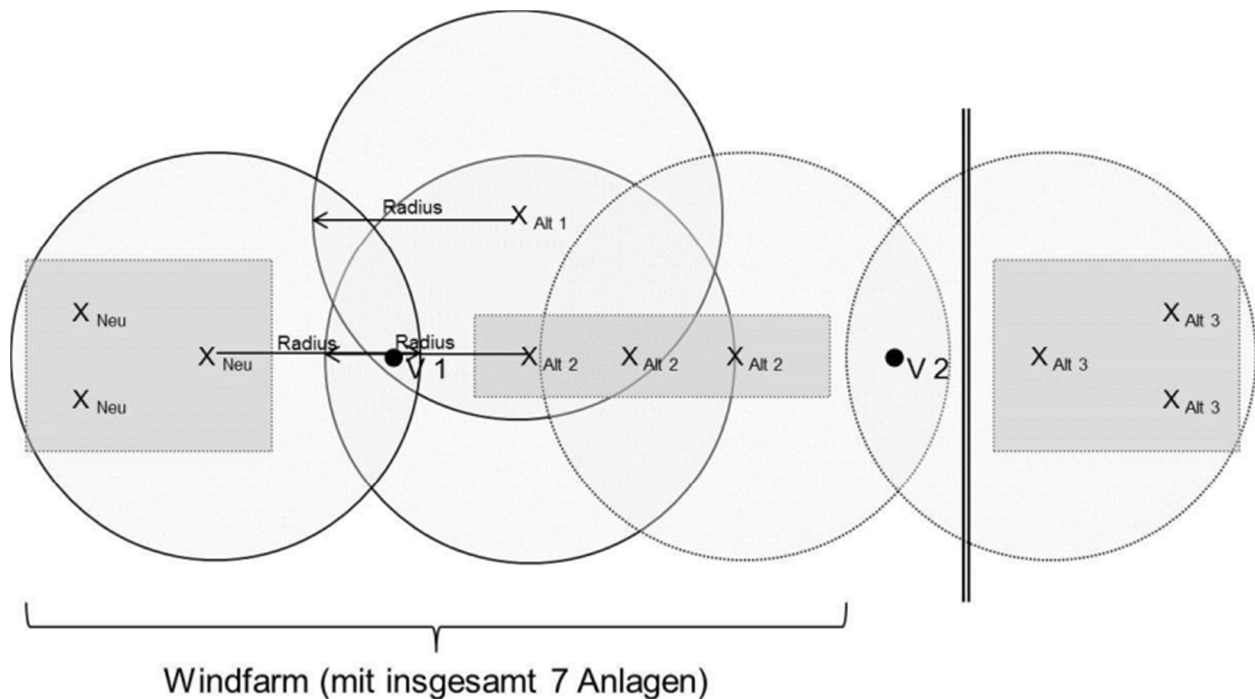
*„besondere Umstände es im Einzelfall rechtfertigen, den Einwirkungsbereich auf der Grundlage einer von typisierenden Merkmalen losgelösten Betrachtung zu bestimmen, die u.a. auf das UVP-Schutzgut „Tiere“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG abhebt. Abstände zwischen den Anlagen, die den 10-fachen Rotordurchmesser oder die 10-fache Anlagenhöhe **deutlich** überschreiten, schließen jedoch einen räumlichen Zusammenhang aus“.*

Hier ist aus Sicht des WVV eine Definitionsschranke zur Begriffsbestimmung einer deutlichen Überschreitung beim Schutzgut Tiere unter Rückgriff auf die die Ausführungen der RN 46 des OVG Urteils vom 11.03.2019 beispielhaft zu benennen. Das OVG hat in dem genannten Fall festgestellt, ein Abstand von 3km (30-facher Rotordurchmesser in dem einschlägigen Fall)

„liege damit nicht lediglich geringfügig, sondern erheblich über dem typisierenden Abstandsmerkmal des 10-fachen Rotordurchmessers, komme [...] eine Verklammerung der Anlagen zu einer Windfarm durch artenschutzfachliche Prüf- bzw. Untersuchungsräume nicht mehr in Betracht.“

- Zur Formulierung

„Nicht erforderlich ist eine kaskadenartige, mehrfache Verknüpfung von Windenergieanlagen auf Basis von artenschutzrechtlichen Untersuchungsradien über mehrere Kilometer hinweg (keine Verkettung von Windenergieanlagen über weitere Artvorkommen außerhalb des originären Einwirkungsbereichs)“ verweisen wir auf die nachfolgend beigefügte Abbildung aus dem Windenergieerlass NRW und regen an durch bildhafte Darstellung ein klareres Verständnis des Sachzusammenhanges zu erzielen.



- Ferner regen wir an die Textpassage

„Anträge für weitere Vorhaben, die zeitlich erst gestellt werden, nachdem die Antragsunterlagen für das zu beurteilende Vorhaben **vollständig** eingereicht wurden, bleiben sowohl hinsichtlich der Mengenschwellen als auch hinsichtlich der materiellen Beurteilung der Umweltauswirkungen unberücksichtigt.“

wie folgt zu ändern:

„Anträge für weitere Vorhaben, die zeitlich erst gestellt werden, nachdem **sämtliche erforderliche** Antragsunterlagen für das zu beurteilende Vorhaben **in prüffähiger Form** eingereicht wurden, bleiben sowohl hinsichtlich der Mengenschwellen als auch hinsichtlich der materiellen Beurteilung der Umweltauswirkungen unberücksichtigt.“

Begründung: Behörden weigern sich in der Praxis mit entsprechenden Folgen für die Bearbeitungsfristen der Anträge häufig, die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu bestätigen, bis die letzten Sachfragen im Zusammenhang mit einzelnen Unterlagen geklärt sind. Dies kann zu nahezu endlosen Bearbeitungszeiten in Genehmigungsverfahren führen und ist ein Grund für das derzeit viel zu niedrige Genehmigungs- und Ausbauvolumen der Windenergie. **Prüffähigkeit** bedeutet gemäß der Rechtsprechung des BVerwG nicht, dass bei der Abstimmung über die Antragsunterlagen seitens der Behörden nicht noch Klärungen erfolgen oder Nachforderungen gestellt werden.

Zu 3.4.2.3 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Bitte um Klarstellung im Erlasstext, evtl. anhand von Beispielen, was mit dem Absatz gemeint ist:

„In begründeten Einzelfällen, d. h. bei Vorliegen außergewöhnlicher Konstellationen, kann eine abweichende Bemessung der Sicherheitsleistung vorgenommen werden.“ Wie kann ein solcher Einzelfall begründet werden? Unter welchen Umständen liegen „außergewöhnliche Konstellationen“ vor? Geht es um technische, finanzielle oder rechtliche Konstellationen?

Zu 3.4.4.2 Grenzabstände

Die Errichtung einer WEA sollte nicht am Abstandsflächenrecht scheitern. Wenn die Belange, die das Abstandsflächenrecht schützen will, nicht beeinträchtigt werden, sollte eine Reduzierung genehmigt werden. Dazu ist ein abschließender Katalog für die o.g. Belange sinnvoll.

Zu prüfen wäre, ob eine Beeinträchtigung der Belichtungs-, Besonnungs- und Belüftungsverhältnisse besteht. Bei land- und forstwirtschaftlichen Flächen wird das im Regelfall nicht so sein. Demnach ist eine Reduzierung der Grenzabstände zu ermöglichen.

Der vom Rotor überstrichene Bereich ist mindestens als Grenzabstandsfläche beizubringen, da hier i.d.R. eine Baulast einzutragen ist.

Zu 3.5.4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach wie vor ist der Bezug des Ersatzgeldes auf die Gesamtinvestition abzulehnen. Ob wir das in der Stellungnahme formulieren müssen wir abwägen. Kritische Anmerkungen möglich zur Höhe bzw. den schwammigen Formulierungen. Kritik an fehlenden Vorgaben zu Mittelverwendung üben?

Zu 4.1.5 Erschließung

Gewünscht ist laut Erlass-Entwurf die Erschließung über nicht klassifizierte Straßen. Da sich diese meist im Besitz von Realverbänden, Feldmarksinteressentenschaften oder den Ortsgemeinden befinden, ist eine Zustimmung von diesen notwendig.

Da diese nicht klassifizierten Straßen i.d.R. nicht öffentlich gewidmet sind, handeln die Gemeinden oder Verbände als Privatperson und können die Zustimmung verweigern und damit die Realisierung eines Windparks erschweren oder verhindern.

Um dies zu vermeiden, muss eine Ersetzung des Einverständnisses zur Wegenutzung ermöglicht werden mit der Begründung, dass die Erzeugung Erneuerbare Energien dem Allgemeinwohl dient (Klimaschutz).

Zu 4.5 Freileitungen

Nach unseren Informationen sind die im Entwurf genannten Normen DIN EN 50423-3-4 (VDE 0210-12 und DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3 nicht aktuell. Die Bezüge sind wie folgt zu aktualisieren:

/1/ DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2016-04, Freileitungen über AC 1 kV-Teil 2-4: Nationale Normative Festlegungen (NNA) für Deutschland (basierend auf EN 50341-1:2012), Berlin, April 2016 und

/2/ DIN EN 50341-2-4:2016-04; VDE 0210-2-4:2016-04

Nach /1/ sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA folgende Abstände einzuhalten:

- $a_{WEA} = 0,5D_{WEA} + a_{Raum} + a_{LTG}$ ·
Hierbei sind:
 - a_{wEA} waagerechter Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der WEA
 - D_{wEA} Rotordurchmesser der jeweiligen WEA
 - a_{Raum} projektbezogener Arbeitsraum für Montagekrane für die Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der WEA
 - a_{LTG} spannungsabhängiger Mindestabstand

Der Abstand a_{LTG} ist abhängig von der Nennspannung. Es ist für jeden Leiter zu prüfen, ob die Summe aus dem horizontalen Abstand zwischen ruhender und ausgeschwungener Leiterposition und dem Schutzabstand gemäß DIN VDE 0105-100 oder der spannungsabhängige Mindestabstand gemäß $/2/$ DIN EN 50341-2-4 größer ist. Im Vergleich beider Abstände ist der entsprechend höhere Wert anzuwenden.

Zu 4.6.3 Flugsicherungseinrichtungen

Die neue in WERAN und WERAN plus entwickelte Berechnungsmethode betrifft nur die Prognose des Störpotenzials von geplanten, also noch nicht errichteten Windenergieanlagen. Die Vermessung bestehender WEA ist gemäß der Ergebnispräsentation von WERAN plus ebenfalls fehlerbehaftet und weist im Ergebnis deutlich zu hohe Störungen aus. Da bei der Bewertungsmethode des BAF sowohl die Bestandsvermessung als auch die Prognose eine Störung innerhalb des möglichen Fehlerbudgets bleiben müssen, ist durch die Einführung der Prognosemethode in den meisten Fällen noch kein Fortschritt erreicht. Erst die Einführung eines verbesserten Messverfahrens oder die pauschale Reduktion des Prüfbereichs wird zu der im Entwurf des Erlasses beschriebenen Verbesserung führen. Der Entwurf des Erlasses beschreibt die auf unbestimmte Zeit tatsächlich vorhandene Situation zu positiv. Der WVV bitte darum, den Text entsprechend anpassen.

So heißt es im ersten Absatz auf Seite 46: „Innerhalb dieser Radien ist durch eine Einzelfallprüfung durch die Flugsicherung jedoch gewährleistet, dass Windenergieanlagen gegebenenfalls doch errichtet werden können.“

Wie bekannt ist, kommt die weit überwiegende Zahl der Einzelfallprüfungen nach bisheriger Prognose und Messmethodik zu einem ablehnenden Ergebnis. Das Wort „gewährleistet“ müsste nach unseren Erfahrungen durch die Worte „nicht ausgeschlossen“ ersetzt werden, um die Situation realistisch zu beschreiben.

Im zweiten Absatz heißt es: „Es ist davon auszugehen, dass nach der neuen Berechnungsmethode, die das Störpotenzial realistischer, d. h. im Vergleich zur bisherigen Methode merklich niedriger kalkuliert, deutlich mehr Genehmigungsanträge im Umfeld von DVOR-Anlagen positiv beschieden werden können – zumindest in Hinblick auf Belange der Flugsicherung. Dies gilt insbesondere für Anlagen in Entfernungen ab 10 km.“

Diese anzustrebende Situation ist wie oben dargelegt wünschenswert, aber noch nicht umgesetzt, solange die Flugvermessungen nach alter Methode eine positive Bewertung durch DFS/BAF im Regelfall verhindern. Die Formulierung im Erlass sollte deshalb realistisch angepasst werden, um nicht zu suggerieren, das Problem zwischen Windenergie und Flugsicherung sei schon gelöst. Außerhalb des Erlasses ist die Durchsetzung einer angemessenen und dem technischen Stand entsprechenden Messmethodik ein politisches Thema, bei dem wir auch auf die Unterstützung durch das niedersächsische Umweltministerium setzen.

Zu 4.7 Belange Flugbetrieb

Die Bundeswehr wird bei der Neuaufstellung eines Regionalplans oder Flächennutzungsplans beteiligt. In der öffentlichen Beteiligung sollte sie verpflichtet werden, konkrete Aussagen zur Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit der für die Windenergie vorgesehenen Flächen zu treffen. Die bisher übliche Praxis, nach der die Bundeswehr nur unklare Aussagen trifft, wie z.B. „kann betroffen sein und ist im späteren Genehmigungsverfahren zu klären“ führt dazu, dass Projekte lange in der Unsicherheit schweben und Projektentwickler hohe Kosten für Projekte tragen, die später an Belangen der Bundeswehr scheitern.

Zu 4.8 Hinderniskennzeichnung

Bitte um Ergänzung: Durch die Einführung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) wird sich die tatsächliche Befeuerung von Windenergieanlagen auf ein Minimum reduzieren.

Begründung: Die Einführung der BNK ist ein sehr großer Fortschritt bei der Reduktion der Emissionen von Windenergieanlagen und wird die Zustimmung zu Windenergieprojekten erhöhen. Es ist unserer Ansicht nach wichtig, derartige positive Entwicklungen im Erlass zu beschreiben und zu benennen.

Zu 4.11 Bergbauliche Anlagen

Tabelle 3 des Entwurfs listet 37 Messstationen auf, die größtenteils im ländlichen Raum liegen. Ein großer Teil der Flächen im Radius von 5 km um diese Messstandorte kann in Konkurrenz zu Flächen liegen, die für die Windenergienutzung ausgewiesen sind oder werden. Die Beteiligung der LBGE ist gemäß Entwurf auf insgesamt 2.910 km² (5 km x 5 km x π x 37 = 2.906 km²) erforderlich, was einem Anteil von gerundet 6,1% der Landesfläche entspricht! Damit ist eine hohe Relevanz für die Potenzialflächengrundlage gegeben! Es ist zu prüfen bzw. klarzustellen, welche Form der Beteiligung der LBGE vorgesehen ist und welche Auswirkungen die Beteiligung der LBGE für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen haben kann.

Zur Anlage

Potenzialfläche

Laut der Aussage im ersten Absatz sind sämtliche Waldflächen bei der Ermittlung der Flächenpotenzialen nicht enthalten. Dies widerspricht dem Ergebnis des Runden Tisches mit einer wenn auch nur behutsamen Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung. Insbesondere in waldreichen Regionen wird damit die überhaupt für die Windenergie nutzbare Potenzialfläche verkleinert, ohne dass dies aus sachlichen und fachlichen Gründen erforderlich wäre bzw. sogar im Widerspruch zu den formulierten Zielsetzungen. Der WVV fordert, sämtliche nicht durch harte Tabukriterien ausgeschlossene Waldgebiete in die Potenzialbetrachtung einzubeziehen und insbesondere bei der Bewertung des Kriteriums "substanziell Raum schaffen" zu berücksichtigen. Im dritten Absatz wird das Landesziel mit 1,4% der Landesfläche entsprechend des Erlasses 2016 beziffert. Die Berechnung muss an das Ziel für das Jahr 2030 auf 2,1% angehoben werden. Außerdem ist für die perspektivische Orientierung der Planungsträger das spätere Zieljahr 2050 mit 2,6% der Landesfläche darzustellen.

Verzicht auf landkreisscharfe regionalisierte Flächenansätze

Der Verzicht auf landkreisscharfe regionalisierte Flächenansätze ist ein aus unserer Sicht großer Verlust für die Orientierung der Planungsträger und die Wirksamkeit des Erlasses.

Begründung: Bisher wurde der auf den jeweiligen Planungsraum bezogene im Windenergieerlass genannte Flächenanteil regelmäßig und in fast sämtlichen regionalen Raumordnungsprogrammen für die Bewertung der Frage herangezogen, ob die Planungsregion die Anforderung erfüllt, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Damit hat der bisherige regionalisierte Ansatz einen bedeutenden Beitrag zum Maßstabbildung und zur planerischen Orientierung geleistet.

Bei Abweichungen nach unten wurde zumeist versucht zu argumentieren, warum die Berechnung des Landes gerade in der betroffenen Planungsregion nicht zutrifft oder dass noch reichlich Zeit bis 2050 sei.

Darüber hinaus trägt der landkreisscharfe regionalisierte Flächenansatz der Forderung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung: Relevant sind die tatsächlich vor Ort herrschenden Bedingungen. Dies beschreibt z.B. der Landkreis Celle in seinem RROP-Entwurf von 2016 sehr treffend:

In der ständigen Rechtsprechung des BVerwG ist anerkannt⁸³, dass sich nicht abstrakt bestimmen lässt, wo die Grenze zur unzulässigen „Negativplanung“ verläuft⁸⁴. Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum; pauschale Größenangaben sind, isoliert betrachtet, als Kriterium ungeeignet. So differieren die Planungsräume stark hinsichtlich der Gebietsgröße, der Siedlungsstruktur und Siedlungsdichte, der Topografie und der naturräumlichen Ausstattung und damit einhergehend des Anteils der unter Schutz gestellten Bereiche innerhalb des Planungsraums⁸⁵. Eine Mindestgröße der Positivflächen kann daher nicht angegeben werden⁸⁶.

Der im Windenergieerlass 2016 genannte Flächenanteil wurde vom Landkreis Celle für die Prüfung herangezogen, ob substantiell Raum geschaffen wird (siehe Kapitel 4.3 D auf Seite 146 ff der Begründung, die wir beispielhaft dieser Stellungnahme anhängen. **Implizit hat das BVerwG in seiner ständigen Rechtsprechung damit einen regionalisierten landkreisscharfen Flächenansatz vorgegeben.** Die Begründung des LK Celle nennt beispielhaft eine Reihe der Urteile des BVerwG, siehe ebd. S. 146 ff.

LROP

Der Hinweis auf die Aufnahme von Zielen und Grundsätzen für die Windenergie im LROP entspricht nicht dem heutigen Stand des LROP und greift in nicht zulässiger Weise der Novelle des LROP vor. Es ist überhaupt nicht absehbar, ob und in welcher Form durch das LROP eine höhere Verbindlichkeit bei der Flächenausweisung insbesondere hinsichtlich des Anteils in den jeweiligen Planungsregionen geschaffen werden wird. Die Argumentation eines vermeintlichen „Mehr an Verbindlichkeit“ müssen wir als Augenwischerei interpretieren. Ein Mehr an Verbindlichkeit kann im Windenergieerlass allein nicht geregelt werden. **Eine klare Aussage zu den Flächenvorgaben in den Planungsregionen würde aber den Willen des Erlassgebers zu einem Mehr an Verbindlichkeit im LROP zum Ausdruck bringen.**

Durch den Verzicht auf den landkreisscharfen regionalisierten Flächenansatz wird diese Chance vertan und genau das gegenteilige Signal einer größeren Unverbindlichkeit gesetzt. Wir fordern den Erlassgeber auf, dies zu korrigieren und im Einklang mit den selbst geäußerten Zielen, mit dem neuen Erlass die Rahmenbedingungen für den aktuell schleppenden Ausbau der Windenergie zu verbessern und die Windkraft zu beschleunigen und voranzubringen, für tatsächlich höhere Verbindlichkeit und Verbesserungen zu sorgen.

Clearingstelle

Da die vielfältigen Aspekte der Windenergienutzung angesichts divergierender Interessen und der hohen Komplexität in vielen Fällen und insbesondere in den Phasen der Flächenausweisung und des Zulassungsverfahrens mit Konflikten verbunden ist, schlagen wir die Einrichtung einer Clearingstelle vor, wie dies auch in anderen Bundesländern erfolgt oder vorgesehen ist. Aufgabe der Clearingstelle soll es sein, zur Vermeidung und Bewältigung von Konflikten auf kommunaler Ebene im Rahmen des Windkraftausbaus in Niedersachsen beizutragen und die Akzeptanz der Windenergie bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Gemeinden fördern.

Weitere Anmerkungen zur Flächenpotenzialermittlung (Tabelle 1):

- Gemäß OVG-Urteil Az. 12 LA 150/19 ist die Windenergienutzung nicht mit der Nachnutzung in Torfabbaugebieten vereinbar. Es ist zu prüfen, ob die Flächen der Nachnutzung von VR Rohstoffabbau in der Potenzialermittlung berücksichtigt werden dürfen, um negative Folgen für die Potenzialermittlung zu vermeiden. Der Windenergieerlass bietet die Chance, die Nachnutzung von VR Rohstoffabbau mit positiven Aspekten für die Windenergie neu zu regeln.

- Der Kriterienkatalog Wald schließt nach heute bekanntem Arbeitsstand LSG in Waldgebieten vollständig aus. Der WVV hat dies in seinen Anmerkungen im dortigen Prozess deutlich kritisiert und

auf das Risiko einer rechtlichen Rückwirkung auf die Annahmen zur Flächenpotenzialermittlung hingewiesen. Eine rechtliche Gleichsetzung von LSG im Offenland (tatsächlich weisen die meisten LSG sowohl Waldanteile wie Offenlandbereiche auf) würde die Flächen, die in der Potenzialermittlung berücksichtigt werden, erheblich reduzieren. Eine Gefährdung der Flächen- und der Ausbauziele könnte die Folge sein.

Zu Tabelle 2

Drehfunkfeuer der Flugsicherung: Bitte an den aktuellen Stand nach WERAN-Ergebnissen anpassen (s.o.). Die Aussage „Harte Tabuzone, wenn entsprechende Entscheidung des BAF vorliegt“ ist nach unserer Ansicht nicht angemessen. Die Entscheidung des BAF nach gutachterlicher Stellungnahme der DFS ist immer auf den einzelnen Standort bzw. den konkret geplanten Windpark bezogen. Eine harte Tabuzone kann daraus nicht abgeleitet werden, da die DFS und das BAF keine Aussagen über Zonen oder Gebiete machen. Zudem werden gemäß der bisherigen Praxis Stellungnahmen seitens DFS/BAF erst im Zulassungsverfahren übermittelt, so dass die erforderlichen Informationen für die harte Tabuzone zum Zeitpunkt von Raumordnung und Bauleitplanung nicht vorhanden sind. Außerdem ist die Bewertung durch DFS/BAF von Anzahl und Dimensionen der Windenergieanlagen und dem Layout des Windparks abhängig. Eine enggültig und für alle Fälle geltende Entscheidung des BAF kann daher im Regelfall nicht vorliegen.

Statische Hubschraubertiefflugstrecken

In einzelnen Fällen wie z.B. dem FNP der Stadt Bad Münders hat die Bundeswehr bzw. das BAIUDBw einer Verkleinerung des Abstands auf 750 m beiderseits der Flugstrecke akzeptiert. Dies und auch die Aussage im Entwurf „In der Regel ...“ legt nahe, den Abstand von 1,5 km nicht als hartes Tabukriterium einzustufen.